

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 112

ausgegeben am 22. August 1996

---

## Gesetz

vom 22. Mai 1996

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Das Gesetz vom 12. Juni 1969 über die Arbeitslosenversicherung,  
LGBl. 1969 Nr. 41, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 10

###### *Verwaltungskosten*

Sämtliche Verwaltungskosten, die aus der Durchführung der Arbeits-  
losenversicherung entstehen, werden von der Versicherungskasse getra-  
gen.

##### Art. 41ter

###### *Beiträge an die betriebliche Personalvorsorge*

1) Die Versicherungskasse zieht bei Ganzarbeitslosigkeit zur Siche-  
rung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität des Arbeitslosen den  
Beitragsanteil der betrieblichen Personalvorsorge von der Arbeitslosen-  
entschädigung ab und entrichtet ihn zusammen mit dem von ihr zu ü-  
bernehmenden Arbeitgeberanteil der Versicherungsgesellschaft, die mit

der Durchführung des Risikovorsorgeschutzes für Arbeitslose betraut ist. Die Regierung bestimmt die Beitragshöhe und das Verfahren durch Verordnung.

2) Die Regierung ist durch Abschluss eines Vertrages mit einer im Lande zugelassenen Versicherungsgesellschaft für die Durchführung des Risikoschutzes für Arbeitslose im Sinne von Abs. 1 besorgt.

#### Art. 57 Abs. 1

1) Der Staat leistet aus einem zu diesem Zweck geäußerten Garantiefonds (Abs. 2) Beiträge an die Auszahlungen der Versicherungskasse. Die Beiträge belaufen sich jährlich auf 20 % der Auszahlungen, wenn das Vermögen der Versicherungskasse geringer ist als das zweifache Total des Gesamtaufwandes der letzten vier Jahre. In jedem Fall wird ein Defizit der Versicherungskasse bis zur Höhe von 20 % der Auszahlungen gedeckt.

## II.

### Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1996 in Kraft.

2) Art. 10 und Art. 57 Abs. 1 finden erstmals für das Jahr 1996 Anwendung.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef